Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

12.2.2 § 19 Abs. 2 StG im Überblick (ab Steuerperiode 2012) 3

12.2.2 § 19 Abs. 2 StG im Überblick (ab Steuerperiode 2012)

In Anwendung von § 19 Abs. 2 StG sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.